

Die königliche Lehngerichtsbarkeit im Zeitalter der Staufer

Von

Karl-Friedrich Krieger

Inhalt: Einleitung S. 400. — I. Der Umfang der königlichen Lehngerichtsbarkeit S. 402. — 1. Die Kompetenz des königlichen Lehngerichts S. 402. — 2. Einschränkungen des Kompetenzbereiches S. 412. — II. Die Ausübung der königlichen Lehngerichtsbarkeit S. 419. — 1. Deutschland S. 419. — 2. Italien S. 424. — III. Die Bedeutung der königlichen Lehngerichtsbarkeit für die Ausbildung des Reichslehnsrechts und dessen Einfluß auf die territoriale Lehnrechtsentwicklung S. 426.

Die Bedeutung des Lehnswesens für die Ausbildung der Reichsverfassung im Zeitalter der Staufer ist in der Vergangenheit von der Forschung mehrfach betont worden¹). Während die Stellung der sächsischen und salischen Herrscher noch weitgehend auf dem karolingischen Amtsrecht beruhte, stand das Zeitalter der Staufer im Zeichen einer tiefgreifenden „Verlehnrechtlichung der Reichsverfassung“²). Die Vorstellung vom Unterwerfungsverhältnis der Amtsinhaber unter die amtsrechtliche Disziplinargewalt des Königs wurde durch die Annahme eines Lehnsverhältnisses zwischen den Partnern ersetzt, wobei nicht nur weltliche, sondern seit dem Wormser Konkordat in verstärktem Maße auch geistliche Hoheitsträger in diesen Prozeß einbezogen wurden. Diese Entwicklung hatte zur Folge, daß sich die Könige der Stauferzeit auf die Prärogativen ihrer Stellung als oberste Lehnsherren im Reiche besannen und so versuchten, die Machtmittel des Lehnrechts im Sinne der königlichen Gewalt nutzbar zu machen.

Wesentlicher Bestandteil der königlichen Lehnshoheit war das Recht, in Lehnangelegenheiten Gericht zu halten. Diese königliche Lehngerichtsbarkeit fand bisher in der Literatur nur unter einem Teilaspekt im

¹) Heinrich Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt* (1933, Nachdr. 1958) S. 428 ff.; Hermann Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte* 1 (21962) S. 253 ff. (mit Literaturhinweisen).

²) Conrad, *Rechtsgeschichte* S. 253.